

**Feststellung des öffentlichen Interesses an der
Wassernutzung im (Floß-)Ländkanal durch den
Wassersport**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01503 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19
Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln am 26.10.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14250

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des
Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln
vom 10.09.2024**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln hat am 26.10.2024 die als Anlage beigefügte Empfehlung Nr. 20-26 / E 01503 beschlossen.

In der Empfehlung wird gefordert, das öffentliche Interesse an der Wassernutzung im (Floß-)Ländkanal durch den Wassersport (Surfen, Kanuten) durch die geeigneten/zuständigen Stellen festzustellen.

Zunächst soll festgestellt werden, wer für die Feststellung des öffentlichen Interesses formal zuständig ist (z.B. Bürgermeister, Bezirksausschuss, Stadtrat).

Die zuständige Stelle soll in einem zweiten Schritt feststellen, dass die Nutzung des Ländkanals mit ausreichender Wassermenge zu sportlichen Zwecken im öffentlichen Interesse steht, wie beispielsweise die Nutzung von anderen Sportstätten (Fußballplätze, Skipisten etc.).

Die Bürgerversammlungsempfehlung betrifft ausschließlich den Stadtbezirk 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln. Sie beinhaltet eine Angelegenheit, für die der Oberbürgermeister zuständig ist (Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung i. V. m. § 22 Geschäftsordnung des Stadtrates der Landeshauptstadt München). Gemäß § 9 Abs. 4 2. Spiegelstrich der Bezirksausschuss-Satzung obliegt somit die Behandlung der Bürgerversammlungsempfehlung dem Bezirksausschuss. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat gegenüber der Verwaltung lediglich empfehlenden Charakter.

Der in der Bürgerversammlung am 26.10.2023 gestellte Antrag auf Feststellung des öffentlichen Interesses am Wassersport auf dem Floßkanal hat zum Ziel, aus der Feststellung des öffentlichen Interesses eigene Wasserrechte für den Wassersport abzuleiten.

Intention des Antragsstellers ist die Feststellung eines öffentlichen Interesses für den (Kanu-)Sport in München um dann unter Bezugnahme auf Punkt 2 Abs. 3 des Beschlusses des Stadt-Magistrats München als Wasserpolizeibehörde in I. Instanz vom 10.07.1907 eigene Wasserrechte (für den Wassersport im Floßkanal) zuzuerkennen. Der Antrag ist daher im Kontext der verschiedenen Interessen an der Wassernutzung im Werk- und Floßkanal zu betrachten.

So hat sich der Antragsteller auch mit einer ähnlichen Fragestellung an die dritte Bürgermeisterin in ihrer Funktion als Sportbürgermeisterin gewendet sowie Einwendungen im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren für die vierte Turbine im Isarwerk 1 erhoben.

Unter Verweis auf die verschiedenen Interessenlagen hat das Referat für Bildung und Sport die Federführung für die BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01503 an das Referat für Klima- und Umweltschutz als untere Wasserrechtsbehörde abgegeben.

1. (Kanu-)Wassersport im öffentlichen Interesse:

Aus sportfachlicher Sicht schätzt das Referat für Bildung und Sport die Wasserabgabe im Floßländkanal zu wassersportlichen Zwecken wie folgt ein:

Die Auswertung der im Rahmen der Sportentwicklungsplanung für den Münchner Norden durchgeführten repräsentativen Bevölkerungsbefragung (Sportverhaltensstudie) hat u.a. ergeben, dass die große Mehrheit (knapp 60%) der Befragten ihre Sport- und Bewegungsaktivitäten ausschließlich informell (ohne institutionelle Anbindung) für sich oder in der Gruppe betreiben. Ebenso nutzen 75% der sport- und bewegungsaktiven Bürger*innen hierzu sog. „Sportgelegenheiten“. Darunter fallen beispielsweise Wege, Wälder, öffentliche Grünanlagen, Plätze etc., also im Grunde der öffentliche Raum.

Trend- und Actionsportarten wie beispielsweise Skateboarding, BMX, Dirtbike, Riversurfen, Parkour, Bouldern oder Slackline werden größtenteils informell ausgeübt und sind über die letzten Jahre in München immer beliebter geworden. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat die wachsende Bedeutung von Trend- und Actionsportarten bereits 2014 erkannt und den ersten Grundlagenbeschluss zur Förderung des Trend- und Actionsports verabschiedet (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 14029). In den letzten 10 Jahren wurde die kommunale Unterstützung für diese Sportarten kontinuierlich verbessert und durch Maßnahmen im Trend- und Actionsport konnten sehr viele Kinder und Jugendliche in Schulen, in öffentlichen Grünanlagen und über Feriensportprogramme erreicht werden.

Der Landeshauptstadt München ist es gelungen, Skateboard-, Dirtbike- und Parkouranlagen in öffentlichen Grünflächen zu bauen, die von den Sportler*innen rege

genutzt werden. Ohne diese Sportstätten (s.o. Sportgelegenheiten) könnten die Sportarten nicht ausgeübt werden. Aus diesem Grund sind kleine Sportstättenprojekte (wie z.B. öffentliche Boulderwände, Skateboardflächen) und große Sportbaumaßnahmen (wie z.B. Actionsportthalle Pasing, Zwischennutzung Olympia Eissportzentrum, ErlebnisKraftwerk) sehr wichtige Bausteine für die Weiterentwicklung und Etablierung von Trend- und Actionssportarten.

Die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung der Sportart Riversurfen sind in München seit Jahren unverändert: Die Anzahl der Sportler*innen steigt von Jahr zu Jahr. Die Warteschlangen an der Eisbachwelle (schwierige Flusswelle für geübte Riversurfer*innen) und der Floßlände (leichte Flusswelle für Anfänger*innen und Breitensportler*innen) werden immer länger mit aktuell bis zu 40 Surfer*innen gleichzeitig. Diese Situation kann sich kurz- und mittelfristig nur entspannen, wenn in München neben der Eisbachwelle und der Floßlände eine weitere ganzjährig surfbare Welle für Anfänger*innen und Breitensportler*innen zur Verfügung steht (z.B. Tucherpark, Wittelsbacherschwelle)

Im Ergebnis bestätigt der Geschäftsbereich Sport im Referat für Bildung und Sport, dass der Wassersport, insbesondere das Riversurfen an der Floßlände, eine wichtige Funktion in der Münchner Sportwelt hat.

Aus wasserrechtlicher Sicht des Referates für Klima- und Umweltschutz ist anzumerken, dass die gesamte Floßlände einschließlich Floßkanal und Ländebecken vor über 120 Jahren für die Floßfahrt angelegt wurde und diesem Zweck noch heute dient. Dennoch wird die Floßlände mittlerweile auch vom Wassersport (Surfen, Kanu) genutzt, s.

Ausführungen unter Ziff. 4. Für den Leistungssport Kanu steht das vom Bund geförderte Bundesleistungszentrum in Augsburg zur Verfügung. Die Örtlichkeit in Augsburg ist mit München nicht vergleichbar. Der Augsburger Eiskanal wurde für die Olympischen Spiele 1972 auf die Bedürfnisse des Kanusports angepasst. Seither erhält das Bundesleistungszentrum entsprechende Sportfördermittel des Bundes.

Das öffentliche Interesse am Kanu-Leistungssport in Augsburg ist vor diesem Hintergrund von bundesweiter Bedeutung. Dennoch ist in der gehobenen Erlaubnis eine Regelung bei Niedrigwasser des Lechs enthalten. Auch in Augsburg ist der Betrieb der Wasserkraftanlage am Hochablass vorrangig vor der Beschickung der Olympiastrecke.

2. Wasserrechte für den Wassersport im Floßkanal:

Grundsätzlich bedarf jede Benutzung eines Gewässers einer Erlaubnis oder Bewilligung (§ 8 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts – WHG). Eine Benutzung liegt zum Beispiel vor, wenn Wasser aus einem oberirdischen Gewässer entnommen und abgeleitet und in ein Gewässer eingeleitet wird (§ 9 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 WHG), wie es bei der Ableitung aus dem Werkkanal in den Floßkanal der Fall ist.

Die Benutzung der oberirdischen Gewässer zur Ausübung des Gemeingebrauchs ist dagegen kraft Gesetzes erlaubnisfrei. Zum Gemeingebrauch zählt nach § 25 Satz 1 WHG i.V.m. Art. 18 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) das Befahren mit kleinen Fahrzeugen ohne eigene Triebkraft (zum Beispiel Kanus, Surfbretter, Schlauchboote,

SUP und dergleichen). Ein Recht auf Schaffung oder Aufrechterhaltung des Gemeingebrauchs besteht jedoch nicht. Dies ist in § 25 Satz 2 WHG verankert, wonach das Einbringen und Einleiten von Stoffen (auch Wasser) in oberirdische Gewässer nicht vom Gemeingebrauch umfasst sind. Diese Benutzungen stehen – wie oben ausgeführt – unter dem Vorbehalt einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, für die ein entsprechender Antrag unter Beifügung geeigneter Unterlagen zu stellen wäre.

Die Beschickung des Floßkanals ist im Beschluss des Stadt-Magistrats München als Wasserpolizeibehörde in I. Instanz vom 10.07.1907 dahingehend geregelt, dass das Nutzungsrecht am Wasser im Werkkanal bei der (heutigen) Stadtwerke München GmbH zum Zwecke der Wasserkraftnutzung liegt mit der Maßgabe, die Floßfahrt sicherzustellen und die Beschickung des Maria-Einsiedel-Mühlbaches zu gewährleisten. Der Beschluss vom 10.07.1907 enthält diverse Auflagen zur Ausübung des Floßverkehrs, es sind jedoch keine quantitativen Wasserabgabemengen an den Floßkanal genannt.

Für eine Veränderung der Wasserführung ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Wie bereits in der Sitzungsvorlage zum „Surfen an der Floßlände“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06033 vom 05.04.2022) ausgeführt, kommen dafür die beschränkte Erlaubnis, die gehobene Erlaubnis oder die Bewilligung nach §§ 8 ff. WHG in Betracht. Lediglich für die gehobene Erlaubnis ist nach § 15 Abs. 1 Satz 1 WHG das Vorliegen eines öffentlichen Interesses oder das berechtigte Interesse des Gewässerbenutzers notwendig.

Selbst wenn das öffentliche Interesse des (Kanu-)Sports an der Floßlände bejaht werden sollte, könnte ein entsprechender Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung allerdings nicht genehmigt werden. Im Falle einer Antragstellung durch Wassersportler*innen wäre nämlich auch Art. 68 BayWG zu beachten, da gleichzeitig ein Antrag der SWM GmbH auf Erhöhung des Abflusses im Werkkanal und Verarbeitung im Isarwerk 1 vorliegt. Treffen mehrere Erlaubnis- und Bewilligungsanträge zusammen, die sich gegenseitig ausschließen, so entscheidet nach Art. 68 Satz 1 BayWG zunächst die Bedeutung der beabsichtigten Benutzung für das Wohl der Allgemeinheit unter besonderer Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Auswirkungen. Die öffentliche Energieversorgung steht im öffentlichen Interesse (Kommentar zum Wasserrecht: Sieder-Zeitler-Dahme Rz. 15 ff zu § 15 WHG). Wird auch das öffentliche Interesse am Wassersport bejaht, stünde dieses dem öffentlichen Interesse an der Energieerzeugung im Isarwerk 1, das 6000 Haushalte versorgt, gegenüber.

Gemäß § 2 Satz 1 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) liegt der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im überragenden öffentlichen Interesse. Nach § 2 Satz 2 EEG 2023 sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingestellt werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist. Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung klargestellt, dass das behördliche Ermessen zu Gunsten der regenerativen Stromerzeugung ausfallen soll.

3. Fazit:

Es kann somit dahingestellt bleiben, ob der (Kanu-) Wassersport an der Floßlände im öffentlichen Interesse steht. Ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis, der die Reduzierung der Wassermenge im Zufluss des Isarwerks 1 zum Gegenstand hat, müsste aufgrund der obigen Ausführungen abgelehnt werden.

Ein Anspruch auf Einschränkung der Wassernutzung im Isarwerk 1 zugunsten des Wassersports im Floßkanal kann (allein) aus dem Beschluss vom 10.07.1907 nicht abgeleitet werden.

Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01503, das öffentliche Interesse am Wassersport durch die zuständige Stelle festzustellen, läuft daher ins Leere. Die Beurteilung muss zwingend unter Berücksichtigung der weiteren (öffentlichen) Interessen an der Wassernutzung im Floßkanal erfolgen und steht im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen, vgl. § 12 Wasserhaushaltsgesetz) der Behörde.

Sonderweg öffentlich-rechtlicher Vertrag:

Eine Einräumung eigener Wasserrechte für den Wassersport durch ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren scheidet aus o.g. Gründen aus.

Um dennoch eine für alle Parteien zufriedenstellende Lösung zu finden und den andauernden Dissens bezüglich der Wassersportzeiten zu befrieden, wurde das RKU mit Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06033) vom 05.04.2022 beauftragt, eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit den Wassernutzern am Floßkanal zu schließen, die eine Wasserumverteilung der Flößerkontingente zugunsten des Wassersports anstrebt, ohne dabei die Wassernutzung zur Stromerzeugung einzuschränken.

Möglich wird dies, weil sowohl die Stadtwerke München GmbH als auch das Baureferat die notwendigen Voraussetzungen geschaffen haben, um Wasser einzusparen, indem die SWM GmbH die Wenzbachüberleitung entwickelt, beantragt und umgesetzt hat und das Baureferat den Schussboden und die Ländwehrsteuerung erneuert hat.

Durch die eingesparten Wassermengen können die alten Wasserrechte zur Stromerzeugung und für die Floßfahrt sichergestellt und dennoch kann das in den Floßkanal abzuleitende Wasser so umverteilt werden, dass die Wassersportler*innen von längeren Wassersportzeiten profitieren.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde mit den Beteiligten intensiv diskutiert und im Frühjahr 2024 von allen Parteien, mit Ausnahme von drei Kanu-Vereinen, zu denen auch der Antragsteller gehört, unterzeichnet.

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ermöglicht nun rechtsverbindlich, innerhalb der gültigen Vorschriften und Bescheide die Wasserverteilung im Floßkanal zugunsten des Wassersports zu regeln.

Die veränderte Wasserführung wird bereits seit der Saison 2022 umgesetzt.

Von den erweiterten Wassersportzeiten profitieren jedoch alle Wassersportler*innen, auch diejenigen, die keinem Verein angehören oder als solcher keine Vertragspartei der o.g. Vereinbarung sind.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie mit dem Baureferat abgestimmt.

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Referat für Bildung und Sport und das Referat für Arbeit und Wirtschaft sowie das Baureferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung als laufende Angelegenheit wird Kenntnis genommen.

Die Feststellung des öffentlichen Interesses des Wassersports am Floßkanal ist nicht geboten. Vielmehr hat die Wasserrechtsbehörde sämtliche weitere Nutzungen am Floßkanal zu berücksichtigen und in ihr Bewirtschaftungsermessen einzubeziehen. Durch den Abschluss der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung kann das Wasserkontingent zugunsten des Wassersports verteilt werden, ohne dass die regenerative Stromerzeugung reduziert wird.

2. Die Empfehlung Nr. Nr. 20-26 / E 01503 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln vom 26.10.2023 ist damit satzungsgemäß erledigt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Dr. Ludwig Weidinger

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

IV. WV Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (RKU-GL4)

1. Die Übereinstimmung dieses Abdruckes mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

2. An

den Bezirksausschuss 19 Thalkirchen-Obersendling-Forstenried-Fürstenried-Solln

das Revisionsamt

das Direktorium - HA II/BAG Süd (zu Az. 20-26 / E 01503) 1-fach

das Referat für Stadtplanung und Bauordnung

das Referat für Bildung und Sport

das Referat für Arbeit und Wirtschaft

das Baureferat

zur Kenntnis.

Am _____
Referat für Klima- und Umweltschutz
Beschlusswesen
RKU-GL4